

öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
nichtöffentlich	<input type="checkbox"/>

BESCHLUSS IM UMLAUFVERFAHREN DES GEMEINDERATES

der Gemeinde Haverlah Nr. RAT XI/001

gemäß § 182 Abs. 2 Ziffer 1 NKomVG

Durchführung der Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse per Videokonferenztechnik bis 28.02.2022

Der Deutsche Bundestag hat die "epidemische Notlage von nationaler Tragweite" nicht verlängert, so dass diese mit Ablauf des 25. November 2021 ausgelaufen ist. Der Landtag hat jedoch am 11.12.2021 die Feststellung nach § 28a Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dahingehend getroffen, dass § 28 a Abs. 8 Satz 1 sowie die Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1-6 IfSG anzuwenden ist. Damit liegen die Voraussetzungen des § 182 Abs. 1 Satz 1 NKomVG zur Anwendung der Absätze 2 bis 4 vor.

Auf Antrag des Bürgermeisters soll im Sinne des § 182 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 NKomVG eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

1. Verfahren:

Stimmen Sie dieser Beschlussfassung des Rates im Umlaufverfahren zu?

Rückantwort:

Mit dem Beschluss im Umlaufverfahren einverstanden: **Ja / Nein**

2. Antrag:

Der Rat der Gemeinde Haverlah fasst auf Antrag des Bürgermeisters folgende Beschlüsse:

1. Zu den Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses sowie des Technischen Ausschusses und des Jugend-, Sport- und Kulturausschusses wird unter dem Vorbehalt eines einstimmigen Beschlusses festgelegt, dass die Sitzungen bis 28.02.2022 mittels Videokonferenztechnik, ohne Präsenz der Ratsmitglieder an einem Sitzungsort, durchgeführt werden.
2. Da für die öffentlichen Sitzungen jeweils mit der Einladung eine Anordnung nach § 182 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NKomVG ergeht, beschließt der Rat, dass die Öffentlichkeit ausschließlich per Videokonferenztechnik an diesen Sitzungen teilnehmen kann.

Rückantwort:Zustimmung zum Antragsinhalt: **Ja / Nein / Enthaltung****BEGRÜNDUNG:**Sitzungsform der Videokonferenz für Sitzungsteilnehmer

§ 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG enthält die Rechtsgrundlage für die Durchführung von Ratssitzungen als Videokonferenzen. Hiernach kann der Bürgermeister (lt. Gesetz im Benehmen mit dem Ratsvorsitzenden) in der Ladung anordnen, dass alle oder einzelne Abgeordnete per Videokonferenztechnik an der Sitzung der Vertretung (des Rates) teilnehmen können, soweit dies technisch möglich ist; dies gilt für Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse entsprechend

Von dieser Regelung möchte der Bürgermeister der Gemeinde Haverlah Gebrauch machen und für die Sitzungen der Gremien der Gemeinde bis 28.02.2022 die Sitzungsform der Videokonferenz anordnen. Um sicherzustellen, dass alle Ratsmitglieder technisch in der Lage sind an der Videokonferenz teilzunehmen, soll das Einverständnis der technischen Möglichkeit der Teilnahme gemäß Ziffer 1 des Umlaufbeschlusses im Rahmen eines einstimmigen Beschlusses eingeholt werden.

Hinweis: Bei Stimmenthaltungen ist die Einstimmigkeit nicht erreicht, weil der Beschluss nicht "mit einer Stimme" gefasst wird.

Sitzungsform der Videokonferenz für Zuhörer

Ergeht für eine öffentliche Sitzung eine Anordnung nach § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG (Hybrid- oder ausschließliche Videokonferenz-Sitzung), so kann das jeweilige Gremium unbeschadet von § 64 Abs. 2 Satz 2 gemäß § 182 Abs. 2 Satz 3 NKomVG durch Beschluss zulassen, dass auch die Öffentlichkeit per Videokonferenztechnik an dieser Sitzung teilnehmen kann.

Das Videokonferenz-System der Samtgemeinde bietet bestimmte Funktionen. So können die Sitzungsteilnehmer (Gäste) auch einzeln zugelassen werden. Weiterhin lässt es eine Sitzungsaufzeichnung nur durch Moderatoren (nicht durch Gäste) zu, wobei eine laufende Aufzeichnung allen Teilnehmern signalisiert wird. Unabhängig davon lässt es die Technik jedoch zu, dass Videokonferenz-Teilnehmer eigene Filmaufnahmen des Monitorbildes anfertigen könnten. Dem sollte im Rahmen einer Belehrung aller Videokonferenzteilnehmer zu Beginn durch den Bürgermeister begegnet werden, der die Sitzungsteilnehmer/innen diesbezüglich belehren sollte. Gleiches gilt für nichtöffentliche Sitzungen im Rahmen des Hinweises auf die Amtsverschwiegenheit (§ 40 NKomVG).

Der Umlaufbeschluss gemäß Ziffer 2 soll im Rahmen der Handlungsfähigkeit der Kommune den aktuell sich nach oben entwickelnden Corona-Infektionen Rechnung tragen und damit dem Schutz der Ratsmitglieder, der Vertreter der Verwaltung sowie etwaigen Zuhörern bei andernfalls stattfindenden Präsenzsitzung dienen.

HAUSHALTSRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN:

KEINE

Ratsmitglied	Abstimmung zu Nr. 1 (Ja/Nein)	Abstimmung zu Nr. 2 (Ja/Nein/Enthaltung)
Beims, André	Ja	Ja
Gabrielson, Ulf	Ja	Ja
Hoffmann, Nils-Peter	Ja	Ja
Hoffmeister, Björn	Ja	Ja
Michalsky, Daniel	Ja	Ja
Neumeyer, Thomas	Ja	Ja
Stübner, Max	Ja	Ja
Vöhringer, Almuth	Ja	Ja
Weniger, René	Ja	Ja
Wölbern, Oliver	Ja	Ja
Tempel, Michael	Ja	Ja

2. Bekanntgabe an den Rat der Gemeinde

- Keine Anlage/n**
- Öffentliche Anlage/n**
- Teils öffentliche Anlage/n**
- Nichtöffentliche Anlage/n (Vertraulichkeit/Datenschutz)**